

6371/AB
= Bundesministerium vom 22.06.2021 zu 6402/J (XXVII. GP) bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.295.802

Wien, am 22. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2021 unter der Nr. **6402/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lösung für Sportstätten und Fitness-Studios in der Corona-Krise gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6:

- *Wie viele Sportstätten- und Fitness-Studio-Betreiber haben Corona-Hilfsmaßnahmen beantragt?*
- *Welche Corona-Hilfen haben die Sportstätten- und Fitness-Studio-Betreiber beantragt? (Bitte jeweils die Anzahl der Anträge aufgeteilt nach den einzelnen Hilfsmaßnahmen bekanntgeben.)*
 - a. *Wie viele Anträge wurden bewilligt?*
 - b. *Wie viele Anträge wurden abgelehnt und aus welchem Grund?*
 - c. *Wie viele Anträge wurden noch nicht bearbeitet?*
- *Wie hoch waren die durchschnittlichen Finanzhilfen für diese Sportstätten- bzw. Fitness-Studio-Betreiber?*

- *Wie wurde bei den Corona-Hilfen berücksichtigt, dass viele Betriebe Abos anbieten und die Einnahmen für den ganzen Winter bereits vor dem Lockdown eingegangen sind?*

Sportstätten- und Fitness-Studio-Betreiber_innen können verschiedene Unterstützungen beantragen, insbesondere auch die Unterstützungen der COFAG (Fixkostenzuschuss, Ausfallsbonus, Umsatzersatz, Verlustersatz), die allerdings nicht Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts sind.

Aus dem Bereich des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sind in diesem Zusammenhang die aus dem aus dem NPO-Unterstützungsfonds erfolgten Leistungen anzuführen, wobei eine genaue Angabe der Anzahl, des Volumens und der durchschnittlichen Höhe der Anträge (bzw. die Anzahl der Ablehnung von Anträgen) von Sportstätten- und Fitness-Studio-Betreiber_innen nicht möglich ist, da die Anträge statistisch nicht nach diesem Kriterium erfasst werden. Für den (wesentlich breiter definierten) Sektor Sport, der auch (gemeinnützige) Sportstättenbetreiber_innen umfasst, wurden aus dem NPO-Unterstützungsfonds per 31. Mai insgesamt 9.028 Förderungen an 6.119 Begünstigte zugesagt und 83,2 Mio. Euro ausgezahlt.

Die Unterstützungsleistungen folgen unterschiedlichen Interventionslogiken und unterschiedlichen Betrachtungszeiträumen, so dass der Zufluss von Einnahmen in einem bestimmten Zeitraum auf unterschiedliche Weise berücksichtigt werden kann.

Zu den Fragen 4, 5 und 7:

- *Wie viele Sportstätten und Fitness-Studios haben seit dem Beginn der Pandemie zugesperrt?*
- *Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium setzen, um eine Pleitewelle bei den Betreibern von Sportstätten und Fitness-Studios zu verhindern?*
- *Müssen/sollen die Sportstätten-Betreiber, welche geschlossen wurden und deswegen nicht ihre Leistung laut Abo-Vertrag anbieten konnten, die anteiligen Kosten den Kunden zurückerstatten?*
 - a. Falls ja, werden die Betriebe für diese Rückzahlung entsprechend entschädigt?*
 - b. Falls nein, müssen die Abonnenten diese Kosten tragen?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Zu den Fragen 8 bis 12:

- *Ist regelmäßiger Sport gesund?*
- *Können die Freizeit- und Sportbetriebe auch einen wichtigen gesundheitlichen Beitrag leisten?*
- *Könnte der regelmäßige Sport zur Stärkung des Immunsystems beitragen?*
- *Warum dürfen diverse Sporthallen (Tennishallen, Reithallen, ...) nicht genutzt werden, obwohl dort die Entfernung zwischen den einzelnen Personen deutlich über zwei Meter liegt?*
- *Warum dürfen die Sportstätten unter Einhaltung diverser Hygieneregeln, Präventions- und Sicherheitskonzepte – wie zum Beispiel im öffentlichen Verkehr – nicht benutzt werden?*

Regelmäßige Bewegung und Sport bilden wichtige Bestandteile eines gesunden Lebensstils, selbstverständlich leisten Freizeit- und Sportbetriebe dazu einen wichtigen Beitrag.

Die bereits mit Inkrafttreten der COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 214/2021, erfolgten Öffnungsschritte im Sport werden von mir daher überaus begrüßt. Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass die Beurteilung, ob und in welcher Form Öffnungsschritte vorgenommen werden können, auf Daten, Einschätzungen und Expert_innenerkenntnissen zur jeweiligen epidemischen Lage beruht und dem Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz obliegt.

Mag. Werner Kogler

